



Satzung über die Nutzung und Gebühren der Hallen der Gemeinde Hochdorf (Hallensatzung) vom 01.01.2024

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochdorf am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeindehallen Hochdorf, Schweinhausen und Unteressendorf – im Folgenden Hallen genannt - sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Hochdorf im Sinne der GemO. Sie sind zur Förderung des gesellschaftlichen und kulturellen Wohls der Einwohner bestimmt.
- (2) Soweit die Einrichtungen von der Gemeinde Hochdorf nicht für den Eigenbedarf benötigt werden, stehen die Einrichtungen grundsätzlich den örtlichen Vereinen, Gruppen, Organisationen und Gemeindegewohnern zur laufenden Benutzung sowie zur Abhaltung von Veranstaltungen zur Verfügung.
- (3) Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder dem öffentlichen Wohl dienen, haben dabei den Vorrang.
- (4) Veranstaltungen mit überwiegend privatem oder gewerblichem Charakter sowie Veranstaltungen von Auswärtigen können zugelassen werden.
- (5) Veranstaltungen, bei denen zu befürchten ist, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, werden nicht zugelassen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeindehallen Hochdorf, Schweinhausen und Unteressendorf.

§ 3 Überlassung der Gemeindehallen/ Belegung/ Antragstellung für Veranstaltungen

- (1) Die Überlassung erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Nutzungsvertrags, sofern die Überlassung nicht im Rahmen des von der Gemeindeverwaltung aufgestellten Belegungsplans erfolgt. Der Nutzungsvertrag muss genaue Angaben über den Veranstalter, die Art und die Zeitdauer der Veranstaltung enthalten. Die gesetzlichen oder vom Ordnungsamt erlassenen Sperrstunden sind einzuhalten.
- (2) Die Einrichtungen können nur über einen örtlichen Verein angemietet werden. Ausnahmen können von der Verwaltung zugelassen werden.
- (3) Veranstalter ist der im schriftlichen Nutzungsvertrag genannte Nutzer.
- (4) Die Gemeindeverwaltung entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Nutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen. In der Regel ist die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtungen besteht nicht.
- (6) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Hallen einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der Hallen unterwerfen sich Benutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie aller sonstigen Anordnungen.



§ 4 Nutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Nutzung der in § 2 genannten Einrichtungen Nutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren richten sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Es ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Soweit die Gebühren umsatzsteuerpflichtig sind, ist die gesetzlich vorgeschriebene Steuer in den Gebühren enthalten.
- (4) Tritt der Veranstalter weniger als zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung zurück, wird eine Stornierungsgebühr in Höhe von 50% der Grundgebühr erhoben. Die Verwaltung kann in begründeten Einzelfällen hiervon absehen.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der im schriftlichen Nutzungsvertrag genannte Nutzer. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenbefreiung und -ermäßigung

- (1) Von der Gebühr befreit sind gemeindeeigene Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die örtliche Schule.
- (2) Von der Gebühr befreit sind Veranstaltungen von örtlichen Vereinen, die Übungszwecken und der Probenarbeit dienen.
- (3) Von der Gebühr befreit sind Haupt- und Generalversammlungen der örtlichen Vereine.
- (4) Örtliche, gemeinnützige Vereine erhalten eine 65%ige Ermäßigung auf die Grundgebühr, sofern die Veranstaltung für die Öffentlichkeit bestimmt ist.
- (5) Einwohnerinnen und Einwohner, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet sind, erhalten eine 40%ige Ermäßigung auf die Grundgebühr.
- (6) Veranstaltungsräume können für andere gemeinnützige oder der Allgemeinheit zu Gute kommende Veranstaltungen gebührenfrei überlassen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bürgermeister.

§ 7 Allgemeine Benutzungs- und Ordnungsvorschriften

- (1) Die Hallen werden vom Beauftragten der Gemeinde an den Veranstalter übergeben.
- (2) Dem Bürgermeister ist eine verantwortliche Person zu benennen.
- (3) Die ordnungsgemäße Beleuchtung der Zu- und Abgänge, des Hallenflurs und der WC-Anlagen etc. ist sicherzustellen.
- (4) Beim Verkauf von Speisen und Getränken ist eine vorübergehende Schankerlaubnis einzuholen. Verabreichte Speisen und Getränke müssen in einwandfreiem Zustand sein. Die Preise müssen angemessen sein. Alkoholfreie Getränke dürfen nicht teurer als alkoholische Getränke sein. Der Veranstalter stellt durch ausreichendes Ordnungspersonal sicher, dass es zu keinen Ausschreitungen und Sachbeschädigungen kommt.
- (5) Die Rettungszufahrt zu den Hallen sowie die Fluchtwege sind unbedingt freizuhalten.



- (6) Der Veranstalter hat auf seine Kosten alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die ordnungsbehördlichen und brandschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten sowie die behördlichen Genehmigungen einschließlich GEMA einzuholen.
- (7) Der Veranstalter garantiert die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften und verwendet oder benutzt nur eigene Geräte, die den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regelungen entsprechen.
- (8) Benutzer, die den Bestimmungen dieser Hallenordnung zuwiderlaufen, können ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Hausmeister, eine von der Gemeinde Hochdorf beauftragte Person oder ein Vertreter des im Nutzungsvertrags bestimmten, betreuenden Vereins hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Er übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Dieser ist insoweit gegenüber den Vereinen und den sonstigen Benutzern weisungsberechtigt, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus den Hallen und von den Außenanlagen zu weisen.
- (9) Die Benutzer der Hallen haben Gebäude, Einrichtungen und Außenanlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist sofort selbstständig dem Rathaus oder einem Beauftragten zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen. Die Veranstalter sind für ihre Mitglieder haftbar. Sie haften auch für Schäden, die durch ihre Beauftragten oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind.
- (10) Die Benutzer der Hallen haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (11) Auf Kosten des Veranstalters kann die Gemeindeverwaltung die Gestellung von Sicherheits- und Sanitätswachen verlangen.
- (12) Das Rauchen ist in den gesamten Hallen verboten.
- (13) Die Reinigung der Hallen erfolgt durch die zuständige Reinigungskraft. Der Veranstalter muss nach der Veranstaltung die Küche gereinigt, Halle und Nebenräume besenrein verlassen. Sollte der Veranstalter die Halle nicht in dem vorgeschriebenen Zustand hinterlassen, können die zusätzlichen Reinigungskosten in Rechnung gestellt werden
- (14) Die Nachtruhezeiten (ab 22 Uhr) sind innerhalb und außerhalb des Gebäudes zu beachten und einzuhalten. Insbesondere beim Lüften und Öffnen der Türen muss die Lautstärke der Musik angepasst werden.
- (15) Im Allgemeinen wird auf die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) hingewiesen, diese ist zwingend einzuhalten.
- (16) Die Bestuhlungspläne sind einzuhalten.
- (17) Die gesetzliche Sperrstunde von 3 Uhr bis 6 Uhr an Werktagen bzw. von 5 Uhr bis 6 Uhr am Samstag und Sonntag ist einzuhalten. Spätestens 30 Minuten vor Veranstaltungsende sind der Ausschank und die Abgabe von Speisen einzustellen.

§ 8 Geräte, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

- (1) Vor Beginn und nach Schluss einer Veranstaltung wird von einer von der Gemeinde bestellten Person eine Bestandsaufnahme des vorhandenen



Geschirrs (Gläser, Teller, Besteck usw.) durchgeführt. Die beauftragte Person unterrichtet die Gemeindeverwaltung von fehlendem/zerbrochenem Geschirr. Dieses wird von der Gemeindeverwaltung dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

- (2) Soweit Geräte, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände benutzt werden, hat der Veranstalter diese vor Beginn der Nutzung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Nutzung wieder abzubauen. Abweichende Zeiten hierfür können mit der Gemeindeverwaltung vereinbart werden. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Das Auf- und Abstuhlen bei Veranstaltungen wird grundsätzlich durch den Veranstalter vorgenommen.
- (3) Mängel an Geräten, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sind vor der Nutzung bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen, sonst gelten sie als ordnungsgemäß übernommen. Der Verlust von Geräten, Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenständen sowie Beschädigungen an Geräten, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen oder am Gebäude sind unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher auch der Veranstalter.

§ 9 Ferienregelung/Großreinigung

- (1) Die Gemeindehallen sind immer im August geschlossen.
- (2) Für die Durchführung einer Großreinigung bzw. bei der Durchführung von Reparaturarbeiten behält sich die Gemeinde Hochdorf vor, die Gemeindehallen außerhalb dieser getroffenen Regelungen zu schließen.

§ 10 Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Veranstalter die Räumlichkeiten und deren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sich diese befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume und Einrichtungen nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (2) Der Veranstalter hat auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Von diesen Haftungsbestimmungen bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die von den Verursachern oder den Benutzern bzw. den Veranstaltern zu vertretenden Schäden, Veränderungen oder Verluste auf deren Kosten zu beheben. Die Verursacher oder der Veranstalter haben der Gemeinde auch die erforderlichen Schadensbeseitigungskosten zu ersetzen.
- (5) Die Überlassung der Hallen für Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind. Er hat in diesen Fällen die Gemeinde von Ansprüchen Dritter freizustellen.



- (6) Die Gemeinde Hochdorf übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beaufragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (7) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Hochdorf, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde Hochdorf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde Hochdorf und deren Bediensteten oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde Hochdorf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

§ 11 Garderobe

- (1) Die Garderobe wird durch den Veranstalter betrieben.
- (2) Für fehlende oder beschädigte Kleidungsstücke, Geld, Wertsachen und sonstiges Privateigentum wird eine Haftung der Gemeinde grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 12 Dekoration und Werbung

- (1) Dekorationen oder sonstige Gegenstände dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung angebracht werden. Durch Dekorationen oder sonstige angebrachte Gegenstände darf keine Gefahr ausgehen. Ebenso muss eine Beschädigung an dem Gebäude und am Inventar ausgeschlossen sein. Sämtliche Dekorationen müssen rückstandsfrei wieder entfernt werden, das Einbringen von Wanddübeln oder Haken am Gebäude ist nicht gestattet.
- (2) Konfetti-Kanonen sind nicht gestattet. Für den Betrieb von Nebelmaschinen ist ein Antrag auf temporäre Abschaltung der Rauchmelder (Anlage 1 zum Nutzungsvertrag) zu stellen.
- (3) Offenes Feuer ist strengstens untersagt, ausgenommen ist das Aufstellen von Teelichtern in entsprechenden Gefäßen.
- (4) Die allgemeinen Unfall- und Brandschutzvorschriften sind einzuhalten.
- (5) Werbeplakate und Veranstaltungshinweise sind nur nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind beim Rathaus abzugeben. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Aufsicht/Verwaltung/Ausschluss

- (1) Die Einrichtungen werden ausschließlich von der Gemeinde Hochdorf verwaltet.
- (2) Jeder Veranstalter, Benutzer und Besucher ist an deren Weisungen gebunden.
- (3) Dem Bürgermeister oder dessen Beaufragten ist es erlaubt, jegliche Veranstaltungen zu besuchen.
- (4) Innerhalb jeder Veranstaltung trägt der Lehrer, der Übungsleiter, der Vorstand oder eine als verantwortlich genannte Person des betreuenden Vereins gegenüber der Gemeinde die Verantwortung für einen der Benutzungsordnung entsprechenden Benutzungsverlauf.



- (5) Die Nutzung kann widerrufen und die sofortige Räumung der Einrichtung kann verlangt werden, wenn
 - a) den Bestimmungen der Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird
 - b) besonders ergangene Anordnungen der Gemeindeverwaltung nicht beachtet werden
 - c) nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeindeverwaltung die Einrichtung nicht zur Benutzung überlassen hätte.
- (6) Generelle oder längere Benutzungsverbote sind vom Gemeinderat auszusprechen.

§ 15 Benutzung der Parkplätze

- (1) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden.
- (2) Der Veranstalter hat gegebenenfalls durch Stellung eines Ordnungsdienstes für das ordnungsgemäße Parken Sorge zu tragen. Widerrechtlich in Rettungswegen parkende Fahrzeuge sind nötigenfalls abschleppen zu lassen.
- (3) Vor der zugeteilten Benutzung und nach Ende der Benutzungszeit haben alle Teilnehmer und Besucher die Gemeindehallen ohne Aufforderung zu verlassen.
- (4) Unbefugtes Aufhalten in den Gemeindehallen wird als Hausfriedensbruch geahndet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Gemeindehallen Hochdorf, Schweinhausen und Unteressendorf vom 01.05.2018 außer Kraft.

Hinweis auf die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein Anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:
Hochdorf, 19.12.2023

gez. Stefan Jäckle
Bürgermeister



Anlage zu § 4 der Hallensatzung¹

| 1.a Grundgebühr für die Gemeindehalle Hochdorf inkl. Strom und Heizung | | Ermäßigte Gebühr nach 3 a) | Ermäßigte Gebühr nach 3 b) |
|---|-------------------|----------------------------|----------------------------|
| Nutzung bis zu 4 Stunden | 500 Euro | 175 Euro | 300 Euro |
| Nutzung über 4 Stunden | 900 Euro | 315 Euro | 540 Euro |
| Teilnutzung ² | 180 Euro | 63 Euro | 108 Euro |
| Küchennutzung pro Tag | 60 Euro | | |
| Reinigung | 85 Euro | | |
| 1.b Grundgebühr für die Gemeindehallen Schweinhausen und Unteressendorf inkl. Strom und Heizung | | | |
| Nutzung bis zu 4 Stunden | 340 Euro | 119 Euro | 204 Euro |
| Nutzung über 4 Stunden | 600 Euro | 210 Euro | 360 Euro |
| Teilnutzung ² | 120 Euro | 42 Euro | 72 Euro |
| Küchennutzung pro Tag | 40 Euro | | |
| Reinigung | 55 Euro | | |
| 2. Zusatz- und Sondergebühren | | | |
| Gemeinnützige Vorträge, Kurse (bis max. 1,5 Std.) ³ | | 20 Euro pro Termin | |
| Besonderer Aufwand Reinigung | 20 Euro je Stunde | | |
| Müllentsorgung für eine Mülltonne sowie gelbe Säcke | 15 Euro | | |
| 3. Ermäßigungen auf die Grundgebühr | | | |
| a) Örtliche, gemeinnützige Vereine sowie die Kirchengemeinden, sofern die Veranstaltung für die Öffentlichkeit bestimmt ist | 65 % | | |
| b) Einwohnerinnen und Einwohner, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet sind | 40 % | | |

¹ Soweit die Gebühren umsatzsteuerpflichtig sind, ist die gesetzlich vorgeschriebene Steuer in den Gebühren enthalten.

² wenn die Halle nicht im Gesamten für eine Veranstaltung genutzt wird, jedoch für keine andere Veranstaltung zur Verfügung steht (20% der Grundgebühr), z.B. Nutzung Vorplatz sowie Toiletten und Kühlraum; Nutzung Foyer und Toiletten etc;

³ Prämisse: Veranstalter ist ein Verein der Gemeinde Hochdorf